

§ 45 StrabVO Türen für den Fahrgastwechsel

StrabVO - Straßenbahnverordnung 1999

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

1. (1) Türen müssen so gebaut und angeordnet sein, dass ein zügiger Fahrgastwechsel möglich ist.
2. (2) Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,65 m haben. Auf jeder Fahrzeugseite muss mindestens eine der Türen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,80 m haben.
3. (3) Für die Verwendung von kraftbetätigten Türen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die verhindern, dass ein- oder aussteigende Personen von sich schließenden Türblättern durch Einklemmen verletzt werden.
4. (4) Kraftbetätigte, bewegliche Trittstufen dürfen sich nur in Abhängigkeit vom Bewegungsablauf der dazugehörigen Türen bewegen lassen und sind mit Einrichtungen zu versehen, die verhindern, dass Personen verletzt werden.
5. (5) In Personenfahrzeugen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die
 1. 1. dem Fahrzeugführer anzeigen, ob die Türen offen oder geschlossen sind,
 2. 2. bei Türen auf beiden Längsseiten ein seitenabhängiges Öffnen zulassen,
 3. 3. ein Anfahren bei offenen oder nicht vollständig geschlossenen Türen, ausgenommen bei Vershubfahrten, optisch und akustisch anzeigen,
 4. 4. ein gewaltsames Öffnen der Türen optisch und akustisch melden und
 5. 5. bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer sicherstellen, dass Züge nur bei geschlossenen Türen anfahren können.
6. (6) Türen müssen in geschlossener Stellung festgehalten sein. Sie müssen jedoch Einrichtungen besitzen, die den Fahrgästen das Öffnen der Türen im Notfall ermöglichen.

In Kraft seit 19.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at